

AZ: sse-5949/25

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Höhe des abgerechneten Verbrauchs.

Die Beschwerdegegnerin belieferte die Beschwerdeführerin mit leitungsgebundenem Erdgas und erteilte für den Zeitraum von Mitte November 2024 bis Ende März 2025 eine Abrechnung. Diese weist einen Anfangszählerstand von 12.293 sowie einen von der Beschwerdeführerin selbst abgelesenen Endzählerstand von 14.275 aus. Ferner sind eine Zustandszahl von 0,9575 und ein Brennwert von 11,549 kWh/m³ angegeben. Auf dieser Grundlage wurde ein Verbrauch von insgesamt 10.859,12 kWh berechnet. Gegen diese Abrechnung wandte sich die Beschwerdeführerin zunächst erfolglos und verfolgt ihr Begehren mit dem Schlichtungsantrag weiter.

Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, dass ihr ein überhöhter Verbrauch in Rechnung gestellt worden sei. Sie macht geltend, dass sich aus der Differenz der Zählerstände (14.275 – 13.293) lediglich ein Verbrauch von 982 kWh ergebe und nicht von 10.859,12 kWh.

Sie beantragt eine entsprechende Korrektur der Abrechnung.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Korrektur ab.

Sie führt aus, dass die Differenz der Zählerstände einen Verbrauch von 982 m³ darstelle, welcher unter Anwendung der Zustandszahl und des Brennwertes in Kilowattstunden umgerechnet werde, woraus sich der abgerechnete Verbrauch von 10.859,12 kWh ergebe.

Unter Verweis auf die Netznutzungsabrechnung vom 09.04.2025 schließt sich die hinzugezogene Netzbetreiberin diesen Ausführungen an.

II.

Die Beschwerdeführerin sollte die streitgegenständliche Abrechnung akzeptieren und – sofern noch nicht erfolgt – begleichen.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die Beschwerdegegnerin hat gegen die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Zahlung der gelieferten Energie aus § 433 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch i.V.m. dem zwischen den Beteiligten geschlossenen Gasliefervertrag.

Entscheidend ist, dass der am Zähler erfasste Verbrauch nicht in Kilowattstunden (kWh), sondern in Kubikmetern (m³) gemessen wird. Die Differenz der Zählerstände [14.275 – 12.293] ergibt daher einen Verbrauch von 982 m³ und nicht – wie von der Beschwerdeführerin angenommen – von 982 kWh.

Zur Abrechnung muss dieser Volumenwert in eine Energiemenge (kWh) umgerechnet werden. Dies erfolgt nach der in der Praxis üblichen und auch energierechtlich anerkannten Formel:

Verbrauch (kWh) = Verbrauch (m³) × Zustandszahl × Brennwert

Eingesetzt in den vorliegenden Fall:

$982 \text{ m}^3 \times 0,9575 \times 11,549 \text{ kWh/m}^3 \approx 10.859,12 \text{ kWh}$

Die von der Beschwerdegegnerin abgerechnete Energiemenge ist damit rechnerisch korrekt. Die verwendeten Werte für Zustandszahl und Brennwert werden regelmäßig vom Netzbetreiber vorgegeben und beruhen auf physikalischen Gegebenheiten. Die Zustandszahl von 0,9575 berücksichtigt die örtliche Durchschnittstemperatur und den durch die Höhenlage der jeweiligen Verbrauchsstelle bedingten Luftdruck. Sie wird verwendet, um das Volumen des gelieferten Gases auf den Normzustand zurückzurechnen. Der Brennwert von 11,549 kWh/m³ gibt die Energie an, die bei vollständiger Verbrennung und anschließender Abkühlung der Abgase frei wird. Anhaltspunkte dafür, dass diese Werte fehlerhaft angesetzt wurden, sind nicht ersichtlich. Im Gegenteil hat die hinzugezogene Netzbetreiberin die Berechnung unter Verweis auf die Netznutzungsabrechnung bestätigt.

Vor diesem Hintergrund ist die Abrechnung nicht zu beanstanden. Die Beschwerdeführerin ist daher verpflichtet, den sich aus der Abrechnung ergebenden Betrag zu begleichen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin akzeptiert die streitgegenständliche Abrechnung und begleicht diese, sofern noch nicht erfolgt.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 29.04.2026



Sonja Stempel
stellv. Ombudsfrau